

11V

Bebauungsplan Nr. 31 - Hammerstraße -

der Stadt Hüttental für den Stadtteil Hüttental - Geisweid

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV NW 231) hat der Rat der Stadt Hüttental in seiner Sitzung am 1.2.196 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Er erhält die Bezeichnung 31 - Hammerstraße -. Zum Bebauungsplan gehören folgende Anlagepläne:

- 1 Längenschnitt
- 5 Blatt Querprofile
- 1 Absteckungsriß

§ 2

Bedeutung der Festsetzungen

Alle Festsetzungen sind zwingend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

D ä c h e r

1. Alle Dächer der Hauptgebäude sind als flachgeneigte Satteldächer mit einer beiderseitigen Neigung von 26 - 30 ° auszubilden. Für die Dächer der Garagen wird nichts festgesetzt.
2. Drempel mit einer größeren Höhe als 50 cm sind unzulässig.
3. Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 4

Ausnahmen

Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz kann zugelassen werden, daß Kleingaragen auch unter Überschreitung der in Ost- und Westrichtung verlaufenden, festgesetzten Baugrenzen an der Hammerstraße errichtet werden dürfen, wenn dadurch eine bessere städtebauliche Gestaltung möglich ist.

§ 5

Aufhebung bisheriger Bebauungspläne

Der " Bebauungsplan der Gewanne Im Hüttental " aus dem Jahre 1906 in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Dieser Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der
" Bebauungsplan der Gewanne Im Hüttental " aus dem
Jahre 1906 außer Kraft.

Hüttental, den 21. 2. 1967



stellv.
Bürgermeister

